



Schweizerisches

**Sozialarchiv**

**Sachdokumentation**

**Signatur: KS 335/41c-18\_72**

[www.sachdokumentation.ch](http://www.sachdokumentation.ch)

### **Nutzungsbestimmungen**

Dieses Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv bereitgestellt. Es kann in der angebotenen Form für den **Eigengebrauch** reproduziert und genutzt werden (Verwendung im privaten, persönlichen Kreis bzw. im schulischen Bereich, inkl. Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.

Für Veröffentlichungen von Reproduktionen zu kommerziellen Zwecken wird eine **Veröffentlichungsgebühr** von CHF 300.– pro Einheit erhoben.

Jede Verwendung eines Bildes muss mit einem **Quellennachweis** versehen sein, in der folgenden Form:

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich: Signatur KS 335/41c-18\_72

© Schweizerisches Sozialarchiv, Stadelhoferstr. 12, CH-8001 Zürich  
<http://www.sozialarchiv.ch>

erstellt: 15.05.2014

33541c-1172

Vorder- und Rückseite ausfüllen, in frankiertem Kuvert einsenden an: NEUES FORUM, Hauptstaatsstrasse 8, 1070 Wien

Antragsliste Nr. 1  
(Bitte hier nicht ausfüllen)

# Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens

An das Bundesministerium für Inneres in Wien

A. Die eigenhändig unterfertigten, in der Wahlerevidenz verzeichneten Personen, beantragen, die Eintragung für ein Volksbegehren einzuleiten, das auf die Erlassung eines Bundesgesetzes, betreffend die Auflösung des Bundesheeres, mit nachstehendem Wortlaut gerichtet ist:

Bundesgesetz über die Auflösung des Bundesheeres.

## § 1 Unbewaffnete Neutralität

Um zum Weltfrieden durch vollständige Abrüstung beizutragen, erklärt Österreich:

- (1) (Verfassungsbestimmung) Das Bundesheer wird aufgelöst.
- (2) (Verfassungsbestimmung) Seine Aufgaben übernehmen Bundespolizei und Bundesgendarmarie.
- (3) Im Rahmen der Bundesgendarmerie wird eine Neutralitätsschutztruppe gebildet. Ihr obliegt die Wahrnehmung jener militärischen Pflichten eines dauernd neutralen Staates, die nicht in Kriegsführung und Vorbereitung auf diese bestehen.
- (4) Österreich wird einer militärischen Besetzung mit gewaltlosem Widerstand entgegenzutreten. Es wird seinen Bürgern die Mittel zur Verfügung stellen, sich freiwillig für diesen Zweck auszubilden.
- (5) Die Bestimmungen (1) bis (4) treten in Kraft, sobald Österreich einen internationalen Vertrag unterzeichnet hat, welcher den Status der unbewaffneten Neutralität mit völkerrechtlich bindender Kraft anerkennt, Angriffe gegen solche Staaten als völkerrechtswidrige Verbrechen kennzeichnet und den Unterzeichnern die Verpflichtung auferlegt, gegen solche Angriffe mit Sanktionen gem. Art. 41 UN-Charta vorzugehen.<sup>\*)</sup> Österreich wird ohne Verzug mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln einen solchen Vertrag anstreben.

## § 2 Übergangsbestimmungen

Bis zum Abschluß dieses Vertrages gelten die folgenden Bestimmungen:

### A. Demokratisierung und Rationalisierung des Bundesheeres

- (1) Im Dienstbetrieb muß unter allen Umständen die Menschenwürde des Soldaten geachtet, autoritärem Verhalten bei Vorgesetzten entgegen gewirkt und der Geist demokratischer Kritik bei Untergebenen gefördert werden.

- (2) Die Ausrüstung ist auf jenes Maß zu beschränken, das zur Erfüllung der einem neutralen Kleinstaat mündigen Sicherungsaufgaben ausreichend ist.
- (3) Durch Vermeidung, allen Leerläufen sind Mannschaftsstärke und Dienstzeit möglichst gering zu halten. Vorschläge hierüber hat der Landesverteidigungsrat (§ 5 Wehrgesetz) dem Nationalrat zu erstatten.
- (4) Zur Förderung dieses Zieles wird die Dauer des Präsenzdienstes zunächst auf die Hälfte herabgesetzt.
- (5) Aus beruflichen und wichtigen familiären Gründen kann der Präsenzdienst auf Ansuchen in zwei Teilen geleistet werden.
- (6) Wahlalter und Wehrdienstalter müssen übereinstimmen.

### B. Wehrdienstverweigerung und Friedensdienst

- (7) Gegen sein Gewissen darf niemand gezwungen werden, Wehrdienst oder Waffenübungen zu leisten.
- (8) Der unter (7) angeführte Grund kann jederzeit bei der Einberufungsbehörde oder beim Truppenkörper geltend gemacht werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung nötig. Eine hierüber hinausgehende Prüfung ist nicht zulässig.
- (9) Wer den Wehrdienst verweigert, hat Friedensdienst zu leisten. Als Friedensdienst gelten alle Sozialdienste, Katastrophendienste, Entwicklungsdienste sowie die Ausbildung hierfür. Der Friedensdienst darf nicht kürzer sein und braucht nicht länger zu sein als der Wehrdienst einschließlich Waffenübungen.

## § 3 Schlußbestimmungen

Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt der Bundesregierung.

\*) Wirtschafts-, Handels-, Verkehrs- und Kommunikationsblockade.

B. Als Vertreter der Unterzeichner (Bevollmächtigter) wird namhaft gemacht:

DDr. Günther Nennig, Journalist, Boschstraße 24 B, 1190 Wien.

C. Land: .....

Gemeinde: .....

Pol. Bez.: .....

Ortschaft oder Straße: .....

(in Blockschrift)

(in Blockschrift)

Fortl. Zahl	Zu- und Vorname (in Blockschrift)	Geburtsdatum	Adresse (Straße, Gasse, Platz Nr.) (in Blockschrift)
-------------	-----------------------------------	--------------	--

1

Nur für eine Person! Unterschrift:  
Bitte auch die Rückseite ausfüllen!



aus dem Alemannenkurier, Bodenständige Zeitschrift für Schüler  
6922 Wolfurt, Postfach 35 Oesterreich, Pressedienst BRM Postfach 366 So25 ZH

Erklärung

Vor der 4. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich hatten sich drei junge Angeklagte wegen Tierquälerei und weiteren Delikten zu verantworten, die sie in der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. Albis begangen hatten.

Dabei wurde folgendes bekannt:

Der 22 jährige Hans Ulrich verbrachte von den ersten vier Monaten seines Aufenthaltes in der Anstalt 80 Tage im Dunkelarrest, kahl rasiert in einer 2 auf 3 Meter messenden Dunkelzelle die er Tag und Nacht nie verlassen durfte. Dreimal versuchte er zu fliehen. Diese Zustände in der Anstalt Uitikon beschrieb der Jugendliche in einem Brief an seine Eltern. Dieser Brief wurde wie alle die nach auswärts gehen, von der Anstaltsleitung gelesen. Darauf liess der Anstaltsleiter - nach den Aussagen von Hans Ulrich - den Zögling zu sich kommen. Im Zimmer war auch der Chef der Landwirtschaft anwesend. Der Direktor las gemäss den Aussagen des jungen Mannes Satz für Satz aus dem Brief vor, sei dabei aufgesprungen und habe mit Fäusten auf Hans Ulrich eingeschlagen. Diese Prozedur dauerte etwa zwanzig Minuten. Nachher hatte ich mehrere blaue Flecken. Ich blutete auch an verschiedenen Stellen. Anschliessend kam ich wieder in den Dunkelarrest.

Der Verteidiger meinte, "Das Mittel der körperlichen Züchtigung sei in dieser Anstalt als Erziehungsmittel durchaus am Platz."

Wir stellen fest:

Dunkelarrest und jedes einsperren überhaupt verhärtet die aggressive Gefühlshaltung von Schwererziehbaren. Durch den Abbruch jeder zwischenmenschlichen Kommunikation während der Strafe, können sich im Zögling Rachephantasien bilden, die sich dann später an der Anstaltsleitung, an Kameraden, an Tieren oder sonstwie explosionsartig entladen wenn sie nicht neurotisch fixiert werden.

Die Zensur von Briefen bestätigt die schon latent und manifest vorhandene Gefühlshaltung des Misstrauens gegenüber Erwachsenen. Statt dem liebevollen Freund steht ihnen immer wieder ein argwöhnischer "Feind" gegenüber. Durch die Briefzensur wird zum vornherein das warme zwischenmenschliche Klima gestört, dass erst eine Heilung der Verwehrlosungs-symptome möglich machen würde.

Jede körperliche Züchtigung bewirkt Angst und sado-masochistische Reaktionen. Angst wiederum stört den Dynamismus der darauf gerichtet ist ein gesundes Selbstsystem der Persönlichkeit zu verwirklichen. Ein gesundes Selbstsystem kann sich nur entwickeln in einem gefühlswarmen Klima der Bejahung. Körperliche Züchtigungen verkrüppeln das Selbstsystem der Persönlichkeit, d.h. die Tendenzen zu einer asozialen oder neurotischen Haltung werden ausserordentlich verstärkt.

Wir folgern daraus:

1. Arrest in jeder Form ist in Arbeitserziehungsanstalten abzuschaffen.
2. Jegliche Zensur von Briefen ist in Arbeitserziehungsanstalten abzuschaffen.
3. Jegliche Art von körperlicher Züchtigung ist in Arbeitserziehungsanstalten zu verbieten.

August Aichhorn, ein Pionier der Verwehrlostenerziehung sagte zu diesem Thema:

Wenden nun die Erzieher verschärfte Zucht an, so machen sie es wie die anderen, mit denen die Kinder in Konflikt stehen, und der ohnehin vorhandene Gegenimpuls muss sich verstärken, die Verwehrlosung vertiefen, statt behoben werden.

Aichhorn schlägt daher vor: Absolute Milde und Güte, fortwährende Beschäftigung und viel Spiel, um auch den Aggressionen vorzubeugen, fortgesetzte Aussprachen mit jedem Einzelnen.



# Drei Kameraden aus der Arbeitserziehungsanstalt

am. Vor der 4. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich hatten sich drei junge Angeklagte wegen Tierquälerei und weiterer Delikte zu verantworten. Gemeinsam hatten sie, als sie noch in der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. A. waren, eine Katze eingefangen in der Absicht, sie an einem Haken zu erhängen. Das Tier wehrte sich aber und wurde dann totgeschlagen, was den drei Zöglingen eine Anklage wegen Tierquälerei einbrachte. Das Urteil wurde noch ausgesetzt.

Der erste Angeklagte, der 22jährige Hans-Ulrich, gab auf alle Fragen des Präsidenten und der Richter klar Auskunft. Er erklärte, dass er in der städtischen Jugendstätte Gfellergut gewesen sei, wo er einen stellvertretenden Leiter wegen homosexueller Praktiken bei der Polizei angezeigt habe, doch sei der Anzeige keine Folge gegeben worden. Indessen habe man ihn wegen dieser Anzeige disziplinarisch bestraft, indem man ihm das bisherige Einzelzimmer absperrte, worauf er dann habe fliehen wollen.

In seiner Firma - er stand kurz vor dem Lehrabschluss als kaufmännischer Angestellter - versuchte er, durch eine Scheckfälschung zu 6000 Franken zu kommen, und wurde deswegen zu sechs Monaten Gefängnis bedingt verurteilt. Als Strafe musste er aber das Gfellergut verlassen und wurde in die Arbeitserziehungsanstalt Uitikon eingewiesen, wo man ihn in der Landwirtschaft beschäftigte; seine kaufmännische Lehre konnte er nie beenden. Da Hans-Ulrich seine Versetzung und die Behandlung in Uitikon als ungerecht empfand, rebellierte er. Das wiederum hatte zur Folge, dass er in den ersten vier Monaten im ganzen 80 Tage im Dunkelarrest verbringen musste. Dreimal versuchte er zu fliehen.

Auf die Frage des Präsidenten, was Dunkelarrest bedeute, erklärte der Angeklagte: »Man wird kahl rasiert, dann kommt man in die kleine, 2 auf 3 Meter messende Dunkelzelle, die man Tag und Nacht nie verlassen darf. Die normale Kost wird verweigert; statt dessen

Einweisung von Hans-Peter vorhanden seien. Deshalb verfügte er die Freilassung des Zöglings auf den 20. Geburtstag.

Am 20. Geburtstag ging Hans-Peter zum Direktor und verlangte seine Effekten und die Entlassung, doch zog der Direktor eine Verfügung der Justizdirektion aus der Schublade, wonach der Zögling nochmals drei Jahre in Uitikon verbringen müsse. Gegen die Freilassung durch den Bezirksrat hatten Anstaltsdirektor und Vormundschaftsbehörde Rekurs erhoben, und die Justizdirektion hatte ohne ein Gerichtsurteil drei Jahre fest verfügt. »Meine Reaktion auf dieses Vorgehen war entsprechend scharf«, erklärte Hans-Peter vor Gericht.

Hans-Peter unternahm dann jenen Fluchtversuch, bei dem ihm Hans-Ulrich half. Später, nach der endgültigen Entlassung, schickte man ihm noch Effekten und einen Brief mit dem Stempel der Anstalt nach, was bewirkte, dass er sein Zimmer verlor. Hans-Peter sagte, er sei vom Adjunkten Rolf Wehrli geschlagen worden, weshalb er eine Anzeige bei der Justizdirektion machte, die jedoch im Sande verlief. Wörtlich erklärte Hans-Peter: »In Uitikon lernt man singen und lügen, mehr nicht.«

Hans-Peter unternahm dann jenen Fluchtversuch, bei dem ihm Hans-Ulrich half. Später, nach der endgültigen Entlassung, schickte man ihm noch Effekten und einen Brief mit dem Stempel der Anstalt nach, was bewirkte, dass er sein Zimmer verlor. Hans-Peter sagte, er sei vom Adjunkten Rolf

erhält man lediglich dreimal pro Tag eine durchsichtige Scheibe Brot und etwas zu trinken.« Die Dauer dieser Einzelhaft betrug beim Angeklagten jeweils zwischen 22 und 32 Tagen.

## Der verhängnisvolle Brief

Diese Zustände in der Anstalt Uitikon beschrieb der Jugendliche in einem Brief an seine Eltern. Dieser Brief wurde wie alle, die nach auswärts gehen, von der Anstaltsleitung gelesen. Darauf liess der Anstaltsleiter - immer nach den Aussagen von Hans-Ulrich - den Zögling zu sich kommen. Im Zimmer war auch der Chef der Landwirtschaft anwesend. Direktor Bernhard Conrad las gemäss den Aussagen des jungen Mannes Satz für Satz aus dem Brief vor, sei dabei aufgesprungen und habe mit Fäusten auf Hans-Ulrich eingeschlagen. »Diese Prozedur dauerte etwa zwanzig Minuten. Nachher hatte ich mehrere blaue Flecken. Ich blutete auch an verschiedenen Stellen. Anschliessend kam ich wieder in den Dunkelarrest.«

Der Angeklagte erklärte dann, er sei durch diese Behandlung in eine richtige Aggression gegen die Anstalt und die Anstaltsleitung hineingetrieben worden und habe sie mit dem Töten der Katze abreagieren wollen. »Wir wollten das Tier nicht quälen. Wir haben das nicht aus Freude gemacht, sondern um den Adjunkten Rolf Wehrli, dem die Katze gehörte, und mit ihm die Anstaltsleitung zu treffen.« Heute noch ist der Angeklagte verbittert darüber, dass er

Wehrli geschlagen worden, weshalb er eine Anzeige bei der Justizdirektion machte, die jedoch im Sande verlief. Wörtlich erklärte Hans-Peter: »In Uitikon lernt man singen und lügen, mehr nicht.«

Auf seiner Flucht stahl der Angeklagte einen Reiseradio in Basel und gab eine lügenhafte Geschichte zu Protokoll, »damit der Polizist etwas zum Aufschreiben hatte«. Deshalb wurde ihm neben der Mittäterschaft zur Tierquälerei auch Diebstahl, Sachbeschädigung und Irreführung der Rechtspflege vorgeworfen.

Der dritte Angeklagte, der 28jährige Hans-Rudolf, war der Beihilfe zur Tierquälerei angeklagt.

## War das Tierquälerei?

Der Verteidiger befasste sich vor allem mit der Anklage der Tierquälerei und sagte, die widerrechtliche Tötung eines Tieres sei sicher eine verabscheuungswürdige Handlung, die nicht bagatellisiert werden dürfe. Ob damit aber auch schon eine strafbare Misshandlung vorliege, sei zweifelhaft. Alle drei Beteiligten seien bemüht gewesen, die Katze so schnell wie möglich zu töten, hätten aber nicht bedacht, dass das nicht so leicht gehe. Der Verteidiger verwies auf ein obergerichtliches Urteil, das festhielt, dass das Ertränken einer Katze eine zulässige Tötungsart sei und gemäss Praxis keine Tierquälerei darstelle. Dann dürfe man aber auch das Erhängen nicht unter Strafe stellen.

Der Verteidiger ging dann auf die Verhältnisse in der Anstalt Uitikon ein, die er nicht nur von diesem Fall her

nach seiner Meinung ungerechterweise in Uitikon bleiben musste, wodurch ihm verunmöglicht wurde, seine Lehre zu beendigen.

Hans-Ulrich wurde in der Anklage auch noch vorgeworfen, Beihilfe zu Gefangenenbefreiung geleistet zu haben (Artikel 310 StGB). Nachdem er aus der Anstalt entlassen worden war, hatte er mit seinem Kollegen Hans-Peter, der noch immer dort war, abgemacht, er wolle ihm bei der Flucht helfen. Am vereinbarten Abend wartete er mit einem Taxi in der Nähe der Anstalt, gewährte dann dem Kameraden Unterkunft bei sich und vermittelte ihn nachher an eine weitere Adresse. Auch gab er ihm ein Darlehen von 500 Franken, das er selber bei einer Bank aufgenommen hatte, und überliess ihm sein letztes Geld. Der Ausreisser wurde dann später in Luxemburg verhaftet. Auf die Frage, weshalb er seinem Kameraden zur Flucht verholfen habe, erklärte Hans-Ulrich, sein Freund Hans-Peter sei in der Anstalt Uitikon ebenfalls schlecht behandelt worden. »Er ist auch zusammengeschlagen worden, vielleicht etwas weniger als ich.« Hiezu erklärte der Gerichtspräsident: »Das ist nicht viel besser als in einem Konzentrationslager.«

## »In Uitikon lernt man singen und lügen«

Als zweiter Angeklagter hatte sich der 23jährige Hans-Peter zu verantworten. Er gab zu, dass die Sache mit dem Töten der Katze eigentlich sein Gedanke gewesen war. Auch er wurde nach seinen Worten in Uitikon verschiedene Male geschlagen, meistens durch Direktor Conrad. Hans-Peter hatte wegen seiner Einweisung nach Uitikon einen Rekurs an den Bezirksrat gemacht, der ihm recht gab und erkannte, dass keine weiteren Gründe für die

kenne. Die Führung der Anstalt sei hart; sie gehe von konservativen Grundsätzen aus. Die dort verwendeten Erziehungsmethoden müssten als repressiv bezeichnet werden. Der Jugendliche, der in den Dunkelarrest komme, dürfe die Zelle nur am Morgen zum Leeren des Nachtgeschirrs verlassen, er werde auch auf Strafkost gesetzt, die sehr schmal bemessen sei. Von zahlreichen Fachleuten werde der Dunkelarrest für Jugendliche, vor allem wenn er einen Monat und mehr daure, als sehr

problematisch betrachtet, weil sehr leicht psychische Reaktionen entstehen könnten.

Dass in der Anstalt Uitikon geschlagen werde, ist dem Verteidiger nicht nur aus diesem Fall bekannt. Das Mittel der körperlichen Züchtigung sei in dieser Anstalt als Erziehungsmittel durchaus am Platz. »Mich hat eigentlich nur das offensichtliche Ausmass dieser körperlichen Züchtigung überrascht«, erklärte der Anwalt. »Bei diesen Aussagen der drei Angeklagten handelt es sich um ernsthafte Vorwürfe, die geprüft werden sollten. Ich glaube nicht, dass das Gericht nun ohne weiteres zur Tagesordnung übergehen kann.« Hierauf antwortete der Gerichtspräsident: »Ich habe durchaus nicht die Absicht, zur Tagesordnung zu schreiten.«

Das Gericht beschloss, das Urteil gegen die drei Jugendlichen noch auszusetzen. An einer weiteren Verhandlung soll der Direktor der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon, Bernhard Conrad, als Zeuge aussagen.